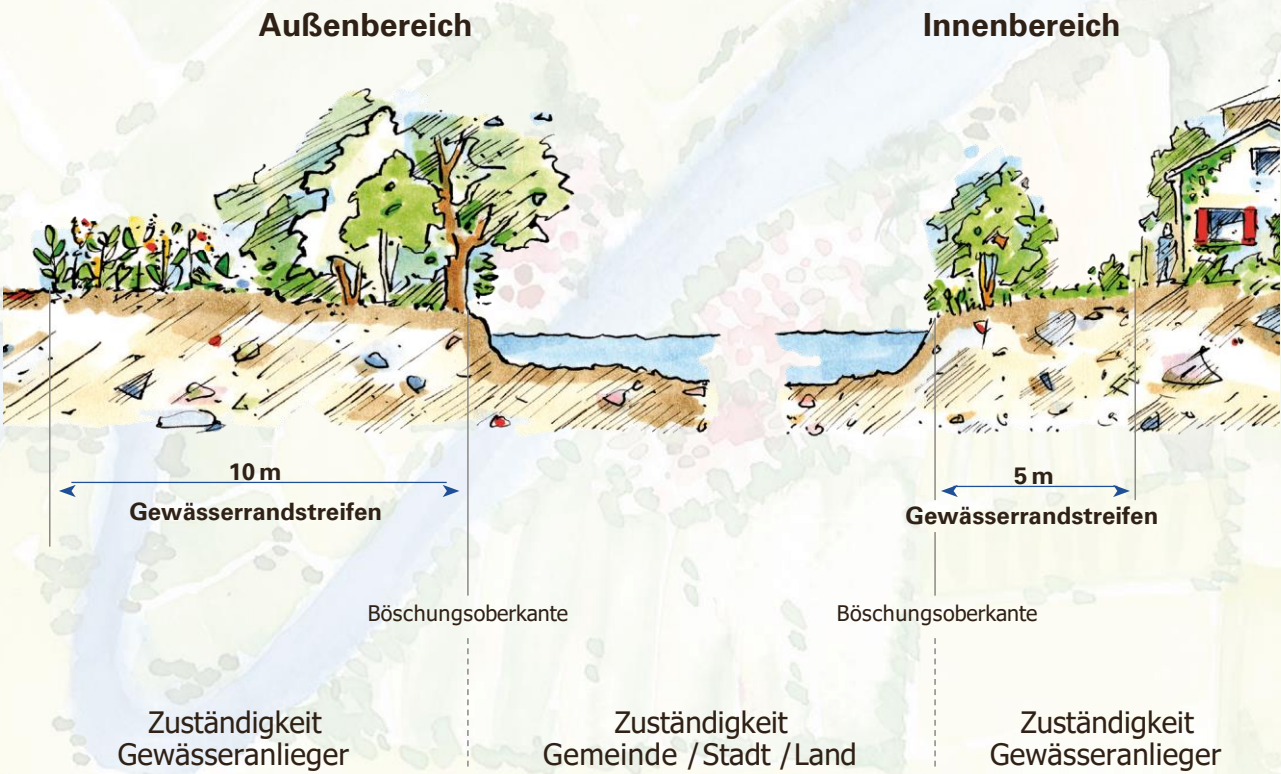


## Rechtlicher Rahmen und Eigentumsverhältnisse

Eigentümer der Bäche und Flüsse sind die Gemeinden und Städte oder das Land. Sie sind gesetzlich dazu verpflichtet, naturnahe Gewässer zu erhalten oder zu schaffen. Außerdem führen sie die erforderlichen Arbeiten am Gewässer zur Sicherung des Hochwasserabflusses und zur Gehölzpflege durch. Diese Maßnahmen müssen von Gewässeranliegern geduldet werden.



## Wenn pflanzen, dann richtig

Ein standortgerechter Bewuchs entlang der Gewässer besteht z. B. aus folgenden Bäumen und Sträuchern:

|           |                                                                                                                                                                                                 |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bäume     | Schwarz-Erle ( <i>Alnus glutinosa</i> )<br>Gewöhnliche Esche ( <i>Fraxinus excelsior</i> )<br>Silber-Weide ( <i>Salix alba</i> )<br>Bergahorn ( <i>Acer pseudoplatanus</i> )                    |
| Sträucher | Haselnuss ( <i>Corylus avellana</i> )<br>Gewöhnlicher Schneeball ( <i>Viburnum opulus</i> )<br>Purpur-Weide ( <i>Salix purpurea</i> )<br>Zweigriffliher Weißdorn ( <i>Crataegus laevigata</i> ) |

## Lebendige Fließgewässer für Mensch und Natur

Idyllisches Plätschern, Fische, Vögel und frische grüne Weidenzweige – ein Bach bietet Entspannung und Erholungsmöglichkeiten. Wer ein Grundstück an einem Bach hat, kann sich glücklich schätzen: Gewässeranlieger haben ein Stück Natur und Erholung vor der Haustür.

Bäche und Flüsse erfüllen eine wichtige Aufgabe für den Naturhaushalt. Bei dem Schutz, der Erhaltung oder Wiederherstellung intakter Fließgewässer kommt Ihnen als Gewässeranlieger eine zentrale Bedeutung zu.

Dieses Faltblatt erläutert Ihnen Ihre Rechte und Pflichten am Gewässer und zeigt Möglichkeiten auf, was Sie für Ihr Gewässer und die Natur tun können – ganz im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung.



Dieses Faltblatt wurde mit ausdrücklicher Unterstützung der Kleingartenverbände in Baden-Württemberg entwickelt.



## Ansprechpartner und weitere Informationen

- |                         |                                                                                                                                                                                 |
|-------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gemeinde / Stadt / Land | <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Bepflanzungen</li><li>▪ Pflegemaßnahmen</li><li>▪ Hochwasserschäden</li><li>▪ Uferabbrüche</li><li>▪ Gewässerverunreinigungen</li></ul> |
| Land- und Stadtkreise   | <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Rechtliche Zulassungen wie z. B. für Wasserentnahme mit Pumpen und bauliche Anlagen</li></ul>                                           |

Weitere Informationen zum Thema Fließgewässer hält das Kompetenzzentrum Wasser und Boden der KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg für Sie bereit. Es führt unter anderem Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Gemeinden, Städten, Verbänden und staatlichen Flussbauhöfen zum Thema naturnahe Pflege und Entwicklung von Gewässern durch.



KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH  
Kompetenzzentrum Wasser und Boden  
Maximilianstraße 10, 76133 Karlsruhe  
Telefon: 0721/82448920  
E-Mail: [wasserundboden@kea-bw.de](mailto:wasserundboden@kea-bw.de)  
[www.kea-bw.de](http://www.kea-bw.de)

## Tipps und Informationen für Gewässeranlieger

FLUSS  
Information  
GARTEN  
Grundstück  
Hochwasser  
Kompost  
Erholung  
BACH  
Wiese  
Natur  
Grünschnitt

# Was können Sie als Gewässeranlieger für Ihr Gewässer tun?

## KOMPOST und HOLZLAGERUNG

Komposthaufen, Holzlager und Strohballen gehören nicht ans Gewässer. Ablagerungen zu nah am Gewässer können abgeschwemmt werden und sich an Engstellen (z. B. Brücken) verkeilen. Das Wasser kann nicht mehr abfließen und tritt über die Ufer, wodurch Schäden durch Hochwasser entstehen können. Außerdem können aus Ablagerungen (z. B. Rasenschnitt) Sickerwässer austreten, was zu einer ökologischen Verschlechterung führt.



- Ausreichend Abstand zum Gewässer, innerorts mind. 5 m und außerorts mind. 10 m ab Böschungsoberkante.
- Keine Ablagerungen am Ufer und an Böschungen.

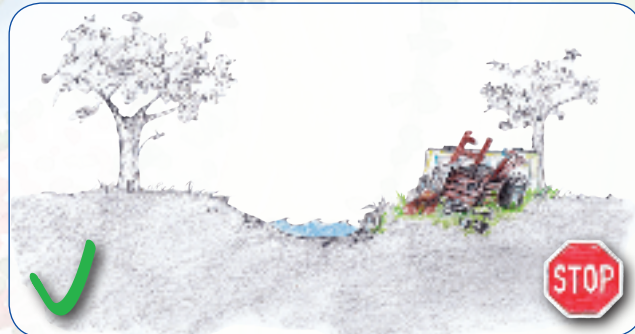
## WASSERENTNAHME



- Entnahme von Wasser nur mit Handschöpfgeräten (z. B. Gießkanne, Eimer).
- Entnahme von Wasser mit Pumpen in der Regel nur mit rechtlicher Zulassung.
- Gewässer nicht aufstauen (behindert die Wanderung der Fische und Kleinlebewesen).
- Kein Bau von Treppen zum Gewässer; rechtliche Zulassungen können im Ausnahmefall erteilt werden.
- In Niedrigwasserzeiten kann die Entnahme eingeschränkt bzw. verboten werden.

## ABFALLENTSORGUNG

Abfall gehört nicht am Gewässer entsorgt, sondern an den dafür vorgesehenen Stellen.



- Kurzzeitige Lagerung von vor Ort anfallendem Abfall nur in ausreichendem Abstand zum Gewässer (aufgrund der Hochwassergefahr und Eintrag von Schadstoffen ins Gewässer).
- Keine Entsorgung von Bauschutt, Holz und anderen Abfällen (z. B. Hausmüll) in oder am Gewässer.

## BAULICHE ANLAGEN

Bauliche Anlagen sind z. B. Hütten, Zäune, Treppen und Uferverbauungen sowie Rohre zur Überfahrt. Sie gehören nicht an und in das Gewässer. Bauliche Anlagen können bei Hochwasser ein Abflusshindernis darstellen. Der Zugang zum Gewässer muss für die Unterhaltungspflichtigen (z. B. für die Gehölzpflege) jederzeit möglich sein. Darüber hinaus schränken bauliche Anlagen das Gewässer in seiner natürlichen Entwicklung (Eigendynamik) ein.



- Abstand von baulichen Anlagen zum Gewässer innerorts mind. 5 m und außerorts mind. 10 m ab Böschungsoberkante.
- Für bauliche Anlagen ist in der Regel eine rechtliche Zulassung erforderlich.

## BÜRGELD

Wird gegen eine der hier genannten Vorgaben verstoßen oder die erforderliche rechtliche Zulassung nicht eingeholt, drohen empfindliche Bußgelder oder es können Haftungsansprüche entstehen.



## LANDWIRTSCHAFT und GARTEN

Die unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln kann zu Gesundheits- und Umweltschäden führen.



- Nützlinge z. B. Vögel, Ohrenzwicker durch Anbringen von Nisthilfen, etc. fördern.
- Einbringen von Stoffen z. B. Restmengen von Pflanzenschutzmitteln ins Gewässer sind verboten.
- Verbot der Anwendung und Lagerung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln in einem Bereich von 5 m ab Böschungsoberkante.
- Verbot der Nutzung als Ackerland in einem Bereich von 5 m ab Böschungsoberkante.

## UFERENTWICKLUNG und GEHÖLZPFLEGE

Ein naturnahes Ufer dient nicht nur der Natur, sondern schützt auch Ihr Grundstück!



- Wurzeln standortgerechter Gehölze sichern das Ufer.
- Jeder Eigentümer muss dafür sorgen, dass keine Gefahr z. B. durch herunterfallende Äste entsteht.
- Die Gehölzpflege muss fachgerecht erfolgen und ist in der Regel bis zur Böschungsoberkante Aufgabe der Gemeinden und des Landes (Gewässerunterhaltungspflichtige).
- Keine Befestigung der Ufer mit Mauern oder sonstigen Materialien.
- Wiederherstellung des Ufers nach einem Uferabbruch nur im Ausnahmefall. Eine rechtliche Zulassung ist erforderlich.

